

Sonderausgabe

zu Stück 8 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 28. Februar 1917.

Inhaltsverzeichnis. Viehzählung, S. 89; Enteignung in Ratibor, S. 90.

163. Um die Fleischversorgung möglichst einheitlich vornehmen zu können, ist es unerlässlich, die für die Ernährung in Frage kommenden Viebestände jedesmal kurz vor einer neuen Umlage festzustellen. Der Bundesrat hat daher auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 am 30. Januar 1917 verordnet, daß im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung, vom 1. März 1917 beginnend, vorzunehmen ist.

Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Für das Königreich Preußen ist die Zählung auch auf die Ziegen, die Kaninchen und das Federwild ausgedehnt. Die Militärpferde werden nicht gezählt. Die für Preußen für die gleichen Tage vorgesehenen vierteljährlichen Viehbestandshebungen kommen infolge dieser Viehzählungen in Fortfall.

Hierbei werden verwandt:

1. Die Zählbezirksliste für die Zähler O,
2. die Gemeindefliste E und
3. die Kreisliste F.

Im übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal und bei den wiederkehrenden vierteljährlichen Zählungen gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirke, insbesondere die Lehrer zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatskasse nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte es infolge der Einberufungen zum Heeresdienst in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt sich, geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind regelmäßig durch Bekanntmachung in den Stadt- und Kreisblättern, durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen sowie in den Schulen und auf andere geeignete Weise zur

allgemeinen Kenntnis zu bringen. Der unter der Bevölkerung immer wieder auftretenden irrthümlichen Annahme, daß die Viehzählung zu irgendwelchen steuerlichen Zwecken erfolge, ist nachdrücklich entgegenzutreten.

Der Viehzählung ist, wie bei den letzten Zählungen, die viehhaltende Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählbarkeit zu Grunde zu legen. Die Aufnahmehöfen sind hierauf besonders hinzuweisen, da die Berechnung des Formularbedarfs hiervon abhängig ist.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzelne gelegene Wohnplätze, militärische Anstalten und Baulichkeiten, Schlachthäuser Viehquarantänen, Hafenanlagen stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindeflexikon), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Ich erwarte, daß die vielen Verstöße hiergegen bei der diesmaligen Viehzählung und auch ferner unterbleiben.

Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäfts in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhöfe, Hafenanlagen sind die zuständigen Behörden zu ersuchen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmehöfen für diese Zählung und für die künftig vierteljährlich wiederkehrenden Zählungen gesetzten Fristen sind pünktlich inne zu halten. Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuau-

stellung von Listen usw.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am 1. März, bei den späteren Zählungen am 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember vorhanden war, festzustellen und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit

Intensivität vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des königlichen Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 24. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

164. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Durchführung des so-mit festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinienplanes für die Wiesenstraße in Ratibor zu enteignende, in der Stadt Ratibor belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Montag, den 5. März 1917, vormittags 9^{1/2} Uhr**, in Ratibor, Wiesenstraße, anberaumt. (Versammlungsort bei dem Grundstück Blatt 94, Eigentümerin Thella Danisch).

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (S. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nf. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks		Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder doch zu beschränkenden Grundstücke			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartell- Nr. (Blatt)		Parzelle	von	Band		Blatt	ha	a	qm
1	Ratibor	2	1397/67	Danisch, Thella, Fran- ziska als alleinige Erbin nach ihrer verstorbenen Mutter Anastasia Da- nisch in Ratibor,	Acker	II	94	Wiesenstraße	—	—	06
2	"	2	1399/67	Geschwister Josef, Karl, Marie Glombig in Ratibor, Wiesenstraße 2, Josef Glombig, zurzeit Hammerführer bei der Firma Böhler, Stahl- werk in Düsseldorf, Josef Glombig, zurzeit Kriegsverletzter in Ra- tibor, Lazarett, Taub- stummenanstalt I.	dio.	IV	227	dto. (Acker)	—	—	88
3	"	2	1401/67	Badzura, Philipp und Gefrau Marie, geb. Glombig, in Ratibor.	dio.	IIA	117	Wiesenstraße (Acker)	—	1	82
4	"	2	1404/72	Kawalla, Johann, Eisen- bahnschaffner u. Gefrau Anastasia, geb. Wischn. in Ratibor.	dto.	III	190	dto. (Haus- garten)	—	3	26
5	"	2	1407/87 1408/87	Kloßel, Vinzent und Gefrau Katharina, geb. Somis, in Ratibor. Vinzent Kloßel ist zur- zeit Landsturmmann bei der Ortskommandantur- Wache Rama, Post Eller- niewitz, Oßen.	Neu- garten	III	139	dto. (Haus- garten)	—	—	90 05

Fb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Blz)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
6	Ratibor	2	1419/103	Korfant, Robert, Eisen- bahnvorarbeiter u. Ehe- frau Marie, geb. Kozlik, in Ratibor.	Neu- garten	V	210	Wiesenstraße (Hofraum)	—	—	79
7	"	2	1422/103 1423/103	Kurzidem, Albert, Schuh- macher u. Ehefrau Julie, geb. Kozlik, in Ratibor.	Stadt Ratibor	VII	404	dto. (Acker)	—	—	61 11
8	"	2	1430/211	Bura, Franz, Grundbe- sitzer u. Ehefrau Anna, geb. Gwlf, in Ratibor.	Acker Ratibor	IB	49	dto. (Hofraum)	—	1	36
9	"	2	1429/211	Konczka, Simon u. Ehe- frau Euphemia, geb. Fajong, in Ratibor.	dto.	IIB	162	dto. (Hofraum)	—	—	50
10	"	2	1415/88	Königlich Preussischer Staat (Strafanstalts- verwaltung in Ratibor).	Ratibor	XI	500	Wiesenstraße (Acker)	—	1	98
11	"	2	1426/125		"	I	52	Wiesenstraße (Acker)	—	15	78

Oppeln, den 19. Februar 1917.

Der Enteignungskommissar.
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 104.

Wer Brotgetreide verfälschert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.